

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die GoLending AT GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien, eingetragen im vom Handelsgericht Wien geführten Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 384856 s (im Folgenden die „Darlehensnehmerin“).
- (2) Die Darlehensnehmerin schließt Verträge über die Gewährung qualifizierter Nachrangdarlehen mit juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (im Folgenden "Darlehensgeber") nach Maßgabe der folgenden Darlehensbedingungen ab.
- (3) Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, den Nachrangdarlehensbetrag für die weitere Beleihung von Sachwerten zu verwenden.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Durch Abgabe des Antrags auf Abschluss eines Darlehensvertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (im Folgenden "Antrag") bietet der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin an, einen Kapitalbetrag als qualifiziert nachrangiges Darlehen (im Folgenden "Nachrangdarlehen") nach den Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen zu gewähren. Die Höhe des Nachrangdarlehensbetrags richtet sich nach der entsprechenden Angabe im Antrag, muss jedoch mindestens EUR 4.850,- (in Worten Euro viertausendachthundertfünfzig) betragen. Darüber hinaus unterliegt der Betrag keiner weiteren Stückelung, hat jedoch in jedem Fall auf einen ganzen Eurobetrag zu lauten.
- (2) Mit Unterfertigung des Antrags richtet der Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin das unbedingte und unwiderrufliche Angebot, einen Darlehensvertrag nach Maßgabe der hier angeführten Darlehensbedingungen sowie der Ausführungen des Antrags abzuschließen. Die Darlehensnehmerin kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages innerhalb von 25 (fünfundzwanzig) Bankarbeitstagen durch Unterfertigung und Übermittlung einer Kopie des beiderseitig unterzeichneten Antrags an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene Adresse annehmen. Die Emittentin behält sich vor, den Abschluss dieses Darlehensvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat binnen 25 (fünfundzwanzig) Bankarbeitstagen (einlangend) nach Erhalt der Kopie des beiderseitig unterzeichneten Antrags durch den Darlehensgeber gemäß § 2 Abs 2 der Darlehensbedingungen, spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Konto der Darlehensnehmerin, lautend auf GoLending AT GmbH bei der Raiffeisen Bank Hallein eGen, **BIC: RVSAAT2S022, IBAN: AT91 3502 2000 0004 3281** oder bei der Austrian Anadi Bank AG, **BIC: HAABAT2KXXX, IBAN AT59 5200 0004 5574 3052**, unter Angabe des Verwendungszwecks "Nachrangdarlehen" zu erfolgen.
- (4) Erfolgt die Zahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht innerhalb der in § 2 Abs 3 der Darlehensbedingungen festgelegten Frist, kann die Darlehensnehmerin von diesem Darlehensvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber an die vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Adresse mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

§ 3 LAUFZEIT UND RÜCKFÜHRUNG

- (1) Dieser Darlehensvertrag wird für eine Laufzeit von 60 Monaten geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit ordnungsgemäßer Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags auf das Konto der Darlehensnehmerin gemäß § 2 Abs 3 (einlangend) (im Folgenden „Laufzeitbeginn“).
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs 2 ist das Nachrangdarlehen nach Ablauf der Laufzeit gemäß § 3 Abs 1 von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber gemeinsam mit den am Ende der Laufzeit noch ausstehenden Zinsen gemäß § 5 innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen, ohne dass es einer vorangehenden Kündigung bedarf.

§ 4 KÜNDIGUNG

- (1) Der Darlehensvertrag kann während der ersten 24 (vierundzwanzig) Monate der Vertragslaufzeit weder vom Darlehensgeber noch von der Darlehensnehmerin ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf dieser ersten 24 (vierundzwanzig) Monate der Laufzeit des Darlehensvertrags haben sowohl der Darlehensgeber als auch die Darlehensnehmerin das Recht, den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum jeweiligen Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Das Recht der Darlehensnehmerin sowie des Darlehensgebers auf außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrages bleibt davon unberührt.
- (2) Der Darlehensgeber hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Darlehensnehmerin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt, den der Darlehensgeber schlüssig nachzuweisen hat. Ein derartiger wichtiger Grund liegt etwa vor, wenn die Darlehensnehmerin ihren Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag – insbesondere ihrer Pflicht zur Zahlung angefallener und fälliger Zinsen – nicht oder nur teilweise nachkommt. Die Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers ist kein wichtiger Grund, der zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.
- (3) Die Darlehensnehmerin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Darlehensgebers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt, und sie diesen schlüssig nachweisen kann. Insbesondere liegt ein derartiger wichtiger Grund vor, wenn der Darlehensgeber seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag nicht oder nur teilweise nachkommt. Ebenso hat die Darlehensnehmerin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen dazu verpflichtet wird.
- (4) Die Kündigungserklärung des Darlehensgebers hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Darlehensnehmerin.
- (5) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeber, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen, Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Darlehenssumme sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.

§ 5 ZINSEN

- (1) Für die Zuzählung des Nachrangdarlehens gebühren dem Darlehensgeber für die ersten 48 Monate (Monate 1-48) der Vertragslaufzeit Zinsen in Höhe von 7,5 % p.a. linear sowie für die verbleibenden 12 Monate der Vertragslaufzeit (Monate 49-60) Zinsen in Höhe von 9,725 % p.a. linear. Für das Nachrangdarlehen werden während der 60-monatigen Laufzeit gemäß § 3 Abs 1 somit insgesamt Zinsen in der Höhe von 39,725 % (linear) des Nachrangdarlehensbetrags bezahlt.
- (2) Die Zinsen sind jährlich fällig und werden – vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs 2 der Darlehensbedingungen – jeweils binnen 25 (fünfundzwanzig) Bankarbeitstagen nach Ablauf einer jährlichen Zinsperiode ausbezahlt. Klarstellend wird festgehalten, dass dem Darlehensgeber keine Zinsen und auch kein sonstiges Entgelt für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrages gemäß § 3 Abs 1 gebühren.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode 30E/360.

§ 6 HAFTUNG UND ZAHLungsverPFLICHTUNG

- (1) Die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag sind unbesicherte, nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind.

- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, (i) wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde und/oder (ii) als bei der Darlehensnehmerin ein negatives Eigenkapital besteht oder die (teilweise) Rückzahlung des Nachrangdarlehens dazu führen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.

§ 7 NACHRANGIGKEIT

- (1) Die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag sind unbesicherte, nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen kann solange und soweit nicht verlangt werden, wie dies bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

§ 8 ZUSICHERUNG DER DARLEHENSNEHMERIN

- (1) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber für die Laufzeit des gegenständlichen Nachrangdarlehens keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus diesem Darlehensvertrag nachzukommen, wesentlich negativ beeinträchtigen würde.

§ 9 STEUERN

- (1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund eines abgeschlossenen Darlehensvertrages erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Darlehensgeber auszuzahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.
- (2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund dieses Darlehensvertrages zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

§ 10 MITTEILUNGSPFLICHTEN

- (1) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Daten, wie Name, Adresse oder Kontodaten der Darlehensnehmerin unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

§ 11 ÜBERTRAGUNG

- (1) Der Darlehensgeber kann mit Zustimmung der Darlehensnehmerin seine Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag an Dritte übertragen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine Gebühr gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG anfällt.

§ 12 FORTFÜHRUNG MIT DEN ERBEN

- (1) Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Im Fall des Ablebens des Darlehensgebers wird, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt.
- (2) Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben gegenüber der Darlehensnehmerin vertritt und dieser seine Legitimation mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.

§ 13 SONSTIGES

- (1) Der Darlehensgeber erwirbt mit Abschluss des gegenständlichen Darlehensvertrages keine unternehmerische Beteiligung an der Darlehensnehmerin, sondern lediglich eine nachrangige Forderung auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen. Insbesondere partizipiert der Darlehensgeber nicht am Gewinn oder Verlust der Emittentin.
- (2) Dem Darlehensgeber stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Darlehensnehmerin zu. Er hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Darlehensnehmerin über die Verwendung des durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (3) Dieser Darlehensvertrag sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (4) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Wien.
- (5) Dieser Darlehensvertrag wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieses Darlehensvertrages allein die deutsche Version verbindlich.
- (6) Dieser Darlehensvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Darlehensnehmerin verbleibt. Der Darlehensgeber erhält eine Kopie dieser Ausfertigung gemäß § 2 Abs 2 zugesandt.

Wien, im Dezember 2018 GoLending AT GmbH

Die Darlehensbedingungen wurden mir übergeben.

Ort, Datum, Uhrzeit

Vor- und Nachname bzw. Firma Darlehensgeber/-in in Blockbuchstaben

Unterschrift des/der Darlehensgebers/-in bzw. firmenmäßige Zeichnung